

Bildungsvorschrift zur Leitweg-ID für die Träger der Selbstverwaltung





Präambel

Die vorliegende Bildungsvorschrift dient der technischen Darstellung der Leitweg-ID für den Freistaat Sachsen. Sie richtet sich an die sächsischen Träger der Selbstverwaltung und besitzt ausschließlich einen informativen Charakter, so dass im Rahmen der Bildung der Leitweg-ID kein Handlungsbedarf für die Behörden besteht.



Inhaltsübersicht

Bildungsvorschrift zur Leitweg-ID für die Träger der Selbstverwaltung	1
Präambel	2
Dokumenten- und Autoreninformationen	4
1 Grundlagen und Zielsetzung	5
1.1 Zielsetzung der Leitweg-ID	5
1.2 Zielgruppe dieses Dokuments	5
1.3 Einordnung der Leitweg-ID innerhalb des Beschaffungs-, Bestell- und Rechnungsprozesses	7
2 Technische Sicht auf die Leitweg-ID	8
2.1 Elemente der Leitweg-ID	8
2.1.1 Identifikation anhand von Teilen des Regionalschlüssels (Grobadressierung)	10
2.1.2 Feinadressierung für Kommunen des Freistaates Sachsen	11
2.1.3 Prüfziffer	13
3 Beantragungs- und Änderungsprozess der Leitweg-ID	15
3.1 Beantragung der Leitweg-ID	15
3.2 Änderung der Leitweg-ID	16



Dokumenten- und Autoreninformationen

Speicherdatum:	20.12.2019 14:20
Version dieses Dokuments:	1.0
Mitgeltende Dokumente:	-
Zustand:	<input checked="" type="checkbox"/> in Bearbeitung seit: Dezember 2019 <input checked="" type="checkbox"/> im 1. Review vorgelegt am: 12.12.2019 <input checked="" type="checkbox"/> abgenommen am 20.12.2019 <input type="checkbox"/>
Verfasser:	Uwe Lehnert, SAKD
Projektleiter:	Uwe Lehnert, SAKD
Auftraggeber:	Staatskanzlei Sachsen



1 Grundlagen und Zielsetzung

Die Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen¹ verpflichtet alle Auftraggeber öffentlicher Vergabeverfahren, die daraus resultierenden Rechnungen elektronisch entgegennehmen und verarbeiten zu können.

Die europäische Norm für die elektronische Rechnungsstellung ist – wie in Artikel 3 der Richtlinie 2014/55/EU vorgesehen – am 17. Oktober 2017 im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden. Gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2014/55/EU i. V. m. § 3a des Sächsischen Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz – SächsEGovG) ist damit der Empfang elektronischer Rechnungen im Freistaat Sachsen bis spätestens zum 18. April 2020 für subzentrale öffentliche Auftraggeber sicher zu stellen.

Eine elektronische Rechnung im Sinne der EU-Richtlinie ist nur die Rechnung, die in einem strukturierten Datensatz erstellt, übermittelt und empfangen wird, sodass ihre automatisierte und elektronische Verarbeitung ohne Medienbruch erfolgen kann. Eine Bilddatei, ein reines PDF oder eine eingescannte Papierrechnung ist keine elektronische Rechnung im Sinne der Richtlinie.

Eine elektronische Rechnung (E-Rechnung) muss folglich alle relevanten Daten in einem strukturierten Format bereitstellen. Das schließt das eindeutige Kriterium für die Adressierung und Weiterleitung der elektronischen Eingangsrechnung vom Rechnungssender über einen Rechnungseingang bis zur empfangenen Behörde, die Leitweg-ID, mit ein.

1.1 Zielsetzung der Leitweg-ID

Die Leitweg-ID soll die Adressierung und Weiterleitung der eingegangenen elektronischen Rechnungen zu den nachgelagerten Rechnungsfreigabesystemen der an einen zentralen Rechnungseingang angeschlossenen Verwaltungseinheiten ermöglichen.

Um die Akzeptanz und Handhabbarkeit sowohl für öffentliche Auftraggeber als auch für ihre Dienstleister und deren Serviceanbieter zu optimieren, haben sich Bund und Länder im Rahmen des Betriebs des Standards XRechnung auf ein einheitliches Schema zur Bildung der Leitweg-ID geeinigt.

1.2 Zielgruppe dieses Dokuments

Dieses Dokument richtet sich an alle für die Umsetzung der E-Rechnung im Freistaat Sachsen zuständigen Entscheider und Projektverantwortliche, die im Kontext der elektronischen

¹ Siehe EU-Richtlinie 2014/55/EU unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32014L0055>, abgerufen am 16.07.2019



Rechnung das Schema der Leitweg-ID nachvollziehen. Dieses Dokument soll die Vorgaben zur Grob- und Feinadressierung darstellen sowie deren Bildung erläutern und generische Antworten auf organisatorische Fragestellungen geben.

Um eine breite Verwendung zu ermöglichen, wurden dabei insbesondere folgende Anforderungen² berücksichtigt:

- Die Grobadressierung soll für den Bund, Länder mit Verbandsgemeinden/Gemeindeverbänden, Länder ohne solche Strukturen sowie alle weiteren öffentlichen Auftraggeber im Sinn der EU-Richtlinie geeignet sein.
- Die Grobadressierung hat eine zukunftssichere semantische Bedeutung.
- Die Struktur der Feinadressierung soll Einheit und Nachvollziehbarkeit ermöglichen.
- Die Leitweg-ID soll so kurz wie möglich sein.
- Eine automatisierte und einheitliche syntaktische Prüfung der Leitweg-ID anhand der Prüfziffernverfahren soll möglich sein.

Eine Vergabe der Leitweg-IDs erfolgt für die Träger der kommunalen Selbstverwaltung und deren Einrichtungen, Eigenbetriebe, Unternehmen und Zweckverbände in Sachsen durch folgende Stelle:

Behördenklasse	Ansprechpartner für Leitweg-ID	Kontakt E-Mail
Kommunen	Koordinierungsstelle E-Rechnung der sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD)	erechnung@sakd.de

² Siehe dazu: Leitweg-ID – Format-Spezifikation Version 2.0.0, Fassung vom 23.05.2019



1.3 Einordnung der Leitweg-ID innerhalb des Beschaffungs-, Bestell- und Rechnungsprozesses

Nachfolgende Abbildung verdeutlicht den Weg der Leitweg-ID innerhalb des gesamten Beschaffungs-, Bestell- und Rechnungsprozesses.

Die Leitweg-ID wird bei der Beschaffung der Bestellung beigefügt und damit dem Lieferanten mitgegeben. Dieser fügt bei der Rechnungsstellung der elektronischen Rechnung die Leitweg-ID bei. Über das zentrale Routing Land gelangt die elektronische Rechnung anhand der Leitweg-ID in das korrekte System der Verwaltungseinheit zurück und kann dort beglichen werden.

Im besten Fall wird die Leitweg-ID zur Adressierung und Weiterleitung bereits in der Veröffentlichung der Ausschreibung mit angegeben.

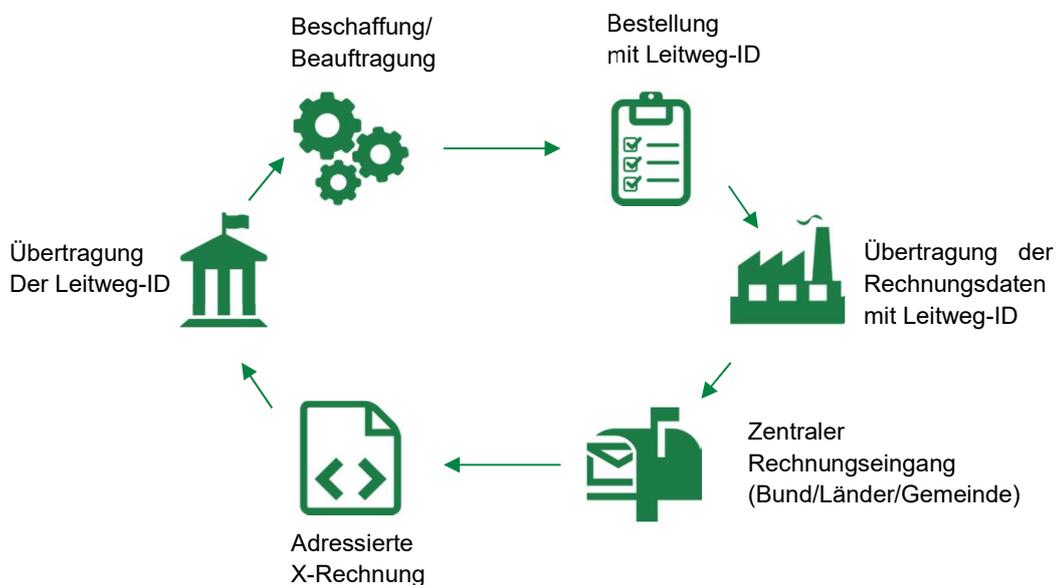


Abbildung 1: Weg der Leitweg-ID



2 Technische Sicht auf die Leitweg-ID

In diesem Kapitel werden der Aufbau und das Format der Leitweg-ID für die sächsischen Kommunen beschrieben.

2.1 Elemente der Leitweg-ID

Die Leitweg-ID setzt sich aus drei Bestandteilen zusammen:

- **Grobadressierung** (bestehend aus Bundesland, Regierungsbezirk, Landkreis und Gemeinde)
- **Feinadressierung** (Wiedergabe der internen Organisationsstruktur)
- **Prüfziffer**

Die folgende Abbildung stellt die drei Bestandteile der Leitweg-ID am Beispiel der Landeshauptstadt Dresden dar. Die einzelnen Elemente der Bestandteile der Leitweg-ID sind nachfolgend wiederum mit grünen Ziffern gekennzeichnet, welche deren Anwendung in der nachfolgenden Tabelle kategorisiert:

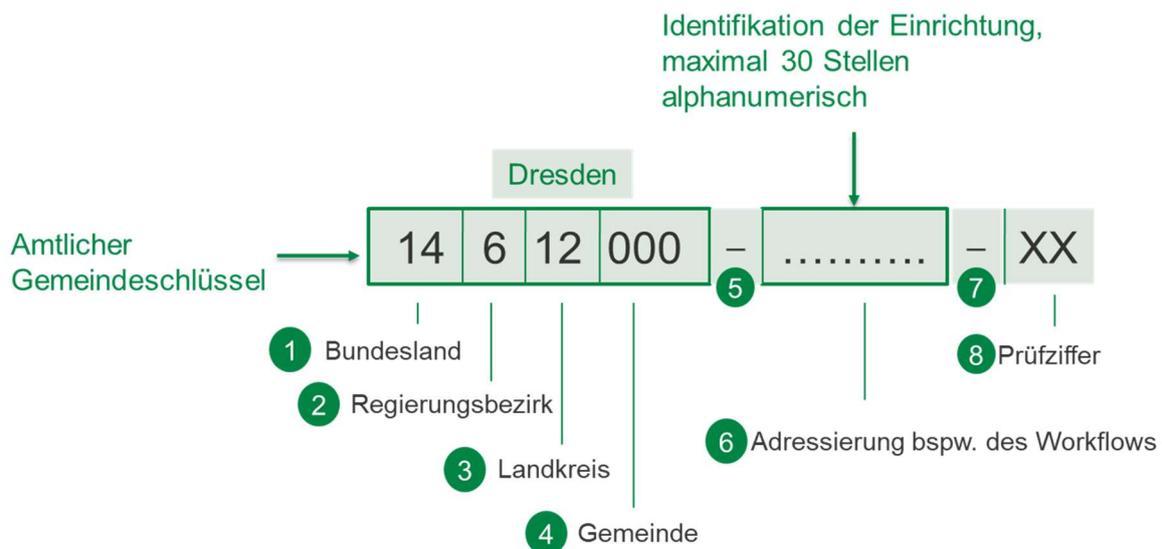


Abbildung 2: Elemente der Leitweg-ID am Beispiel Landeshauptstadt Dresden



Die vorstehende Abbildung der Leitweg-ID beinhaltet unterschiedliche Elemente, deren Anwendung in der folgenden Tabelle erläutert wird.

Element der Leitweg-ID	Kardinalität	Stellen	Inhalt	Beschreibung
1	Mandatorisch	2	numerisch	Kennzahl des Bundeslandes (Spalte C des Regionalschlüssels ³ bzw. die ersten beiden Ziffern des Amtlichen Gemeindegchlüssels)
2	Mandatorisch, wenn Element 3 angegeben wird. Sonst: optional	1	numerisch	Kennzahl des Regierungsbezirks (Spalte D des Regionalschlüssels bzw. die dritte Ziffer des Amtlichen Gemeindegchlüssels)
3	Mandatorisch, wenn Element 4 angegeben wird. Sonst: optional	2	numerisch	Kennzahl des Landkreises (Spalte E des Regionalschlüssels bzw. die vierte und fünfte Ziffer des Amtlichen Gemeindegchlüssels)
4	Optional	3, 4 oder 7	numerisch	Gemeindegkennzahl
5	Mandatorisch, wenn Element 6 angegeben wird. Entfällt sonst.	1	Trennzeichen	Trennzeichen "-" (zur Einleitung der variablen Feinadressierung)
6	Optional	Max. 30	alphanumerisch	Feinadressierung
7	Mandatorisch	1	Trennzeichen	Trennzeichen "-" (zur Beendigung der variablen Feinadressierung)
8	Mandatorisch	2	numerisch	Prüfziffer (über die vorhergehenden Felder)

Tabelle 1: Elemente der Leitweg-ID

Die Grobadressierung und Prüfziffer sind Pflichtbestandteile, die Feinadressierung kann optional nach Bedarf verwendet werden.

³ Siehe: <https://www.statistik.sachsen.de/html/400.htm>, zuletzt abgerufen am 25.07.2019



2.1.1 Identifikation anhand von Teilen des Regionalschlüssels (Grobadressierung)

Die ersten bis zu maximal 12 Stellen (Elemente 1 bis 4) der Leitweg-ID sind Teil-Merkmale des Regionalschlüssels (RS), ein 12-stelliger Schlüssel zur eindeutigen Identifizierung einer Gemeinde mit den Bestandteilen (bzw. der vollständige achtstellige Amtliche Gemeindegemeinschaftsschlüssel „AGS“):

Element Grobadressierung	Anzahl Stellen
Bundesland	2 Stellen
Regierungsbezirk	1 Stelle
Landkreis	2 Stellen
Gemeindeverband / Gemeindekennzahl	3, 4 oder 7 Stellen

Tabelle 2: Teil-Merkmale des Regionalschlüssels

Sie dienen dazu, eine Eindeutigkeit in Bezug auf die nachgestellte Feinadressierung zu erhalten. Somit können gleiche Feinadressierungen z. B. in unterschiedlichen Ländern vergeben werden.

Kennzahl des Bundeslandes

Die Kennzahl des Bundeslandes ist nicht änderbar (statisch) und stellt das erste Element der Leitweg-ID dar.

Für die Kommunen im Freistaat Sachsen ist "14" anzugeben.

Kennzahl des Regierungsbezirks, des Landkreises, des Gemeindeverbands/Gemeindekennzahl

Die Kennzahl des Regierungsbezirks ist nicht änderbar (statisch) und entspricht der Spalte D des Regionalschlüssels bzw. der dritten Ziffer des Amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssels. Die Angabe des Regierungsbezirks ist optional, es sei denn, die Kennzahl des Landkreises wird angegeben.

Die Kennzahl des Regierungsbezirks kann auch eine Ordnungskennzahl des Bundes enthalten (Zahlenraum 0-9).



Kennzahl des Landkreises

Die Kennzahl des Landkreises ist nicht änderbar (statisch) und entspricht der Spalte E des Regionalschlüssels bzw. der vierten und fünften Ziffer des Amtlichen Gemeindegchlüssels. Die Angabe der Kennzahl des Landkreises ist optional, es sei denn, der Gemeindeverband oder die Gemeindekennzahl wird angegeben.

Kennzahl des Gemeindeverbands/Gemeindekennzahl

Bei der Festlegung der Kennzahl des Gemeindeverbands bzw. die Gemeindekennzahl gibt es drei Möglichkeiten:

1. Gemeindeverband und -kennzahl werden angegeben: sieben Ziffern (entspricht der Spalte F und G des Regionalschlüssels);
2. Nur der Gemeindeverband wird angegeben: vier Ziffern (entspricht der Spalte F des Regionalschlüssels);
3. Nur die Gemeindekennzahl wird angegeben: drei Ziffern (entspricht der Spalte G des Regionalschlüssels bzw. den letzten drei Ziffern des Amtlichen Gemeindegchlüssels).

Für sächsische Kommunen wird festgelegt, dass als Kennzahl verwendet wird:

	Bundesland	Regierungsbezirk	Landkreis	Gemeindekennzahl
Landkreise <i>5-stellig</i>	1. und 2. Stelle (Spalte C)	3. Stelle (Spalte D)	4. und 5. Stelle (Spalte E)	
Städte und Gemeinden <i>8-stellig</i>	1. und 2. Stelle (Spalte C)	3. Stelle (Spalte D)	4. und 5. Stelle (Spalte E)	6. bis 8. Stelle (Spalte G)
Verwaltungsverbände <i>9-stellig</i>	1. und 2. Stelle (Spalte C)	3. Stelle (Spalte D)	4. und 5. Stelle (Spalte E)	6. bis 9. Stelle (Spalte F)

Tabelle 3: Bestandteile des Regionalschlüssels für die Kennzahlen sächsischer Gebietskörperschaften

Gemeinden, welche einem Verwaltungsverband angehören bekommen **nicht** die Kennzahl des Verwaltungsverbandes sondern die Kennzahl ihrer Gemeinde nach dem Regionalschlüssel.

Kennzahl von sonstigen öffentlichen Auftraggebern (z. B. Zweckverbänden und kommunalen Unternehmen)

Öffentliche Auftraggeber, die organisatorisch nicht unmittelbar nur einer Gemeinde zugeordnet sind, (z. B. Zweckverbände, Verkehrsverbände etc.) erhalten die Kennzahl der Gemeinde, in der sich der Verwaltungssitz befindet.



2.1.2 Feinadressierung für Kommunen des Freistaates Sachsen

Die auf die Grobadressierung folgenden Stellen der Leitweg-ID werden als Feinadressierung bezeichnet und mit einem Trennzeichen vor und nach der Ziffernfolge angegeben. Zur Feinadressierung stehen insgesamt 30 Stellen alphanumerische Zeichen zur Verfügung. Diese werden jedoch nicht in vollem Umfang benötigt.

Die Feinadressierung unterliegt im Gegensatz zu der Grobadressierung keinem allgemeingültigen Schema.

Für den kommunalen Bereich in Sachsen wird jedoch einheitlich folgende Bildung festgelegt:

Mit der Grobadressierung ist bereits der konkrete regionale Sitz (Sitzgemeinde / verantwortliche Gebietskörperschaft) des Empfängers zu definieren. (siehe Festlegungen Punkt 2.1.1) Über die Feinadressierung erfolgt nun die Zuordnung zu einem spezifizierten Empfänger (Organisationsform, Struktureinheit, andere öffentliche Auftraggeber) unter diesem regionalen Bezug:

1. Organisatorischer Schlüssel Teil 1: (Unterscheidungsbuchstaben 2-stellig) zur Kategorisierung des Empfängers (Art der Verwaltung / Einrichtung). Die Aufschlüsselung erfolgt dabei nach folgender Gliederung:

Schlüssel	Bezeichnung
LK	Landkreis (Landratsamt)
GV	Gemeindeverwaltung
SV	Stadtverwaltung
ZV	Zweckverband
VV	Verwaltungsverband (Verbandsverwaltung)
VB	Verwaltungsbereich (z. B. Amt, Fachbereich, Sachgebiet etc.)
NE	Nachgeordnete Einrichtung (rechtlich nicht selbstständig)
EB	Eigenbetrieb, Eigengesellschaft
ST	Stiftung
AE	Andere Empfänger (öffentliche Auftraggeber, welche nicht unter die vorgenannten Strukturen zu fassen sind)

Tabelle 4: zulässige Organisationsschlüssel



2. Organisatorischer Schlüssel Teil 2: Lfd. Nr. (2-stellig, 01-99) zur internen Unterscheidung für weitere Leitweg-ID's innerhalb einer Organisation oder Organisationsstruktur (z. B. Eigenbetriebe EB01 und EB02).

Am folgenden Beispiel wird der Aufbau der Feinadressierung dargestellt:

Grobadressierung	Trennzeichen	Org.-Schlüssel	Lfd. Nr.	Trennzeichen	Prüfziffer
14729070	-	SV	01	-	xx
14522060	-	VB	01	-	xx
14522060	-	VB	02	-	xx
14522060	-	VB	03	-	xx
14522060	-	NE	01	-	xx
14522060	-	NE	02	-	xx
14626	-	LK	01	-	xx
14626	-	ZV	01	-	Xx
14626	-	ZV	02	-	xx

Tabelle 5: Beispielhafte Darstellung des Aufbaus der Leitweg-ID kommunaler Rechnungsempfänger

2.1.3 Prüfziffer

Die letzten drei Stellen der Leitweg-ID sind eine zweistellige Prüfziffer zzgl. einem Bindestrich als Trennzeichen vorweg. Diese ermöglicht die Erkennung von syntaktischen Fehlern in der Leitweg-ID. Die Prüfziffer ist nicht änderbar und berechnet sich aus den Bestandteilen Grobadressierung und Feinadressierung ohne Trennzeichen.

Die Generierung der Prüfziffer erfolgt gemäß ISO/IEC 7064:2003 per Modulo 97-10 Verfahren. Beinhaltet die Feinadressierung dabei Buchstaben des lateinischen Alphabets, werden diese für die Generierung durch Zahlen (A = 10 bis Z = 35) ersetzt.



2.2 Darstellung der Leitweg-ID

Zur Visualisierung wird zusammenfassend die beispielhafte Leitweg-ID einer Stadtverwaltung inklusive Grob- und Feinadressierung dargestellt:

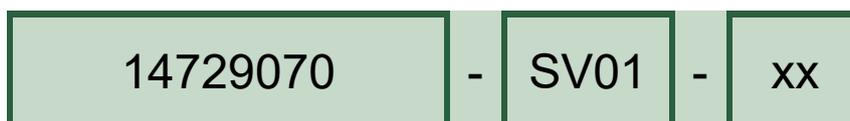


Tabelle 6: Aufbau der Leitweg-ID am Beispiel einer Stadtverwaltung



3 Beantragungs- und Änderungsprozess der Leitweg-ID

In diesem Kapitel werden die Prozesse zur Beantragung und zur Änderung der Leitweg-ID dargelegt.

3.1 Beantragung der Leitweg-ID

Die Beantragung der Leitweg-ID erfolgt über die Koordinierungsstelle E-Rechnung des SAKD.

1. Die kommunalen Einrichtungen müssen hierbei zunächst die Anzahl benötigter Leitweg-IDs in ihren Organisationseinheiten bestimmen. Sobald die Anzahl der benötigten Leitweg-IDs in der Behörde feststeht, wird diese Anzahl dem der Koordinierungsstelle E-Rechnung mitgeteilt.
2. Diese wiederum gibt die Anzahl der Leitweg-IDs dem Projektbüro E-Rechnung des SID weiter.
3. Das Projektbüro E-Rechnung vergibt nach Erhalt der Information zur Anzahl der Leitweg-IDs dementsprechend die Prüzziffern und erstellt die Leitweg-IDs.
4. Die Leitweg-IDs werden anschließend über den OZG-Rechnungseingang bzw. das zentrale Routing Land (ZRL) konfiguriert.
5. Das Projektbüro E-Rechnung übergibt die fertigen Leitweg-IDs der Koordinierungsstelle E-Rechnung.
6. Im Anschluss erhält die kommunale Einrichtung die fertigen Leitweg-IDs gemäß ihrer Beantragung.

Nachstehende Abbildung stellt den gesamten Prozess dar:

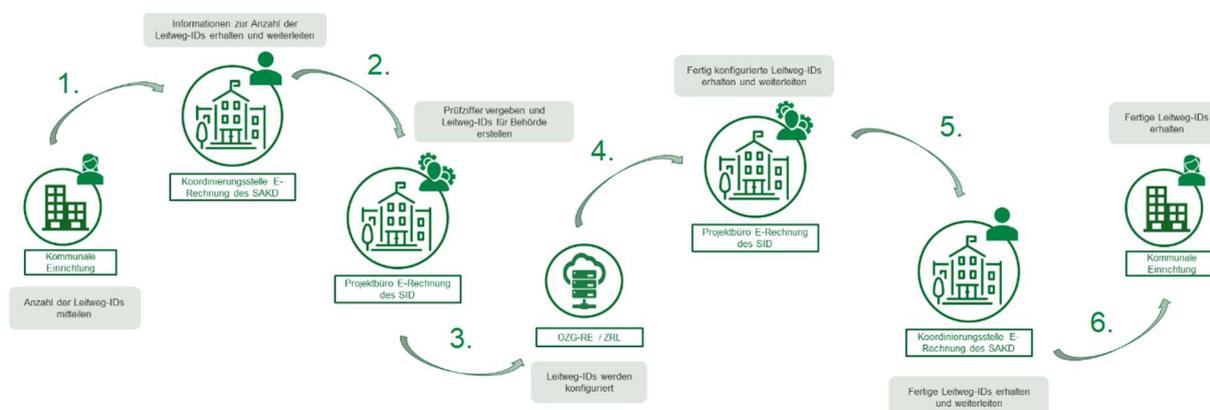


Abbildung 3: Prozess zur Beantragung der Leitweg-ID



3.2 Änderung der Leitweg-ID

Bei absehbarer Änderung der Leitweg-ID einer kommunalen Einrichtung (z. B. Veränderung innerhalb der Feinadressierung), ist die Einrichtung verpflichtet diese Änderung der Koordinierungsstelle E-Rechnung der SAKD zu übermitteln. Diese Änderung wird dem Projektbüro E-Rechnung des SID weitergetragen.

Das Projektbüro nimmt in diesem Zuge eine Modifikation an der Leitweg-ID vor und teilt die neue Leitweg-ID über die Koordinierungsstelle E-Rechnung des SAKD an die entsprechende Behörde mit.

Nachstehende Abbildung stellt den Prozess einer Änderung der Leitweg-ID dar:

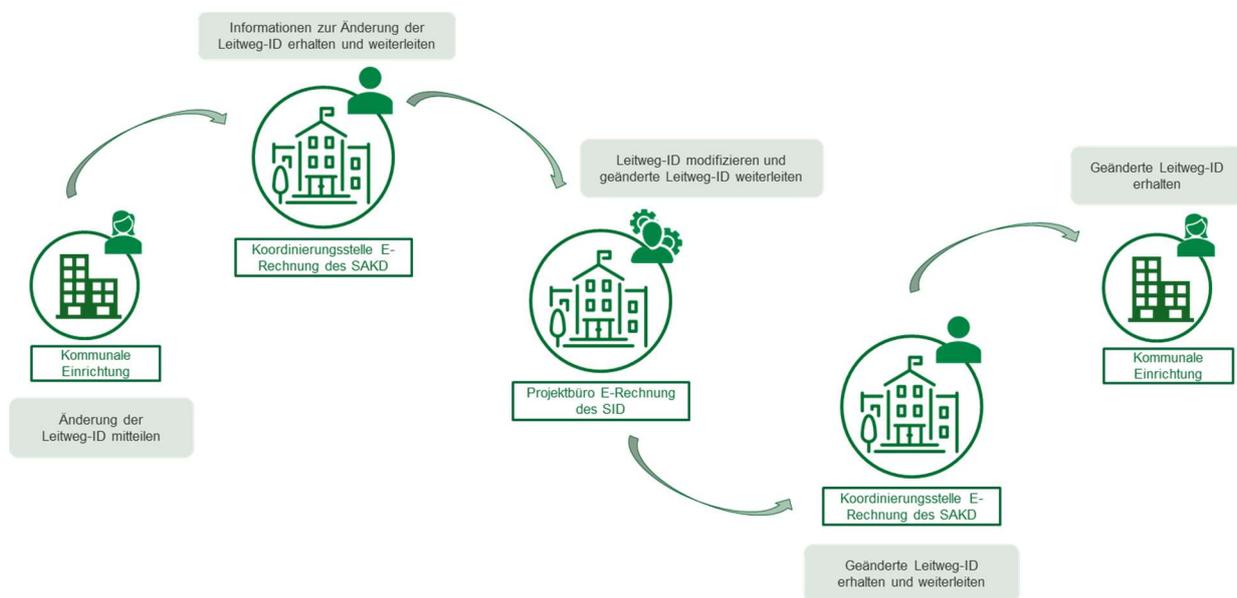


Abbildung 4: Prozess zur Änderung der Leitweg-ID